

Stellungnahme

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Zweiten Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensge- setzes

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Susanne Stiehler

Telefon: +49 30 20225-5379

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: susanne.stiehler@dsgv.de

Berlin, 3. April 2024

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die Deutsche Kreditwirtschaft steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Zweiten Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetze (KapMuG). Auf die Stellungnahme vom 31. Januar 2024 (Anlage) wird insoweit verwiesen. Wir möchten die Möglichkeit nutzen, die aus Sicht der Kreditwirtschaft wichtigsten der bereits genannten Punkte nochmals in der gebotenen Kürze aufzugreifen. Grundsätzlich ist das Bestreben, die Stellung der Oberlandesgerichte zu stärken und das KapMuG schlanker zu gestalten, zu begrüßen. Erfreulich ist, dass im Regierungsentwurf des KapMuG bereits einige Schwächen des Referentenentwurfes beseitigt worden sind.

Im Einzelnen:

I. Evaluierung/Befristung des KapMuG-E

Offen geblieben ist nach wie vor eine Regelung zur Evaluierung/Befristung des KapMuG-E. Für eine Evaluierung spricht indes, dass das KapMuG-Verfahren und das nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz (VDuG) künftig nebeneinanderstehen sollen. Dies wird durch die neue Regelung des § 1 Abs. 3 KapMuG-E im Regierungsentwurf, wonach die Zulässigkeit eines KapMuG-Verfahrens trotz einer rechtshängigen Verbandsklage wegen desselben Lebenssachverhaltes nicht berührt wird, weiter verdeutlicht. § 50 VDuG sieht ebenfalls eine Evaluation des VDuG am 13. Oktober 2028 vor. Selbiges muss für das KapMuG gelten, da dessen Neuerungen ebenfalls auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen sind.

II. Auswirkungen des Wegfalls eines Musterverfahrens Antragstellers, § 7 Abs. 1 KapMuG-E

Auch der Regierungsentwurf enthält keine Regelung zu den Folgen der Antragsrücknahme des Musterverfahrens Antragstellers nach Erlass des Vorlagebeschlusses. Offen bleibt, wie es sich verhält, wenn das Mindestquorum für ein KapMuG-Verfahren nicht mehr erfüllt ist.

III. Erweiterungsanträge, § 12 KapMuG-E

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 KapMuG-E (zuvor § 11 Abs. 2 Nr. 1b KapMuG-E) ist eine Voraussetzung für die Erweiterung des Musterverfahrens durch das Oberlandesgericht, dass die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreites von den weiteren Feststellungszielen abhängt. Das Kriterium der „Abhängigkeit“ ist nach der Rspr. des BGH erfüllt, wenn nur noch Tatsachen- oder Rechtsfragen offen sind, die unabhängig vom Ausgang des Musterverfahrens nicht beantwortet werden können (vgl. BGH, Beschl. v. 30.04.2019 – XI ZB 13/18, Rz. 28). Bislang wurde diese zeitaufwändige Prüfung von den Landgerichten übernommen und soll nun künftig von den Oberlandesgerichten noch vor Beginn des Musterverfahrens durchgeführt werden. Dies könnte möglicherweise zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen.

IV. Wirksamkeit des Vergleiches, § 20 Abs. 3 KapMuG-E

Die Wirksamkeit eines Vergleiches sollte nicht von einem Quorum der Beigeladenen nach § 20 Abs. 3 KapMuG-E (zuvor § 19 Abs. 3 KapMuG) abhängig gemacht werden. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt. Gemäß § 10 VDuG ist der Vergleich zwischen Parteien selbst dann wirksam, wenn alle angemeldeten Verbraucher aus dem Vergleich austreten. Eine entsprechende Regelung findet sich im VDuG nicht, sodass das in § 20 Abs. 3 KapMuG-E geregelte Quorum einen Wertungswiderspruch zum VDuG darstellt. Sowohl für das KapMuG, als auch für das VDuG müssen jedoch dieselben Grundsätze gelten, wenn sie künftig nebeneinanderstehen sollen.